

97. 1. Muß, wenn als Gegenstand der Tagesordnung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft eine Kapitalerhöhung unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre angekündigt wird, gleichzeitig kundgegeben werden, daß die Zuteilung junger Aktien an den Vorstand und den Aufsichtsrat beabsichtigt wird?

2. Kennzeichnet sich die von der Generalversammlung beschlossene Zuteilung von jungen Aktien an Vorstand und Aufsichtsrat als ein mit deren Mitgliedern vorgemommenes Rechtsgeschäft?

3. Verstößt die Zuteilung von Vorzugsaktien mit mehrfadem Stimmrecht an Vorstand und Aufsichtsrat und die dadurch bewirkte Machterweiterung dieser Organe gegen das Gesetz oder die guten Sitten?

4. Wann ist die dem Aufsichtsrat durch Zuteilung junger Aktien gewährte Vergütung übermäßig und unzulässig?

II. Zivilsenat. Ur. v. 24. Juni 1924 I. S. Dr. D. (RL) w. Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft vorm. Gustav Frißsche (Wettl.). II 915/23.

I. Landgericht Leipzig, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Am 25. Januar 1923 fand eine außerordentliche Generalversammlung der beklagten Gesellschaft statt, zu der unter Ankündigung der folgenden Tagesordnung eingeladen worden war:

„Erhöhung des Aktientapitals bis zu 20 000 000 M durch Ausgabe von 7000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien zu je M 1000 und 1000 Vorzugsaktien, auf Inhaber lautend, zu je M 1000 unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre.

Beschlußfassung über die näheren Einzelheiten der Ausgabe der neuen Aktien und über die den Vorzugsaktien einzuräumenden Vorzüge, erhöhtes Stimmrecht und teilweise bevorzugte Dividende bis zu 10% bei den Vorzugsaktien.

Beschlußfassung über die hiermit zusammenhängenden Satzungsänderungen.“

In der Generalversammlung wurde im ganzen über die folgenden Anträge der Verwaltung abgestimmt:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft, das zurzeit aus 12 000 auf den Inhaber lautenden Aktien von je 1000 *M* besteht, wird bis zum Betrage von 20 Millionen erhöht

a) durch Ausgabe von 1000 auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien von je 1000 *M*,

b) durch Ausgabe von 7000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien zu je 1000 *M*.

2. Die Vorzugsaktien haben den Vorzug vor den alten und vor den neu auszugebenden Stammaktien in der Weise, daß auf sie vor den Stammaktien ein Anteil von 6% des an die Aktionäre gelangenden Reingewinnes entfallen soll. Nach diesen 6% erhalten die Inhaber der Stammaktien ebenfalls 6%. Der dann noch zur Verteilung gelangende Rest des Reingewinnes entfällt auf die Vorzugs- und Stammaktien gleichmäßig im Verhältnisse ihres Nennbetrages, jedoch nur bis zu weiteren 4%. Was, nachdem Vorzugs- und Stammaktionäre 10% Gewinnanteil erhalten haben, noch weiter an Gewinn zur Verteilung kommt, wird nur an die Stammaktionäre verteilt.

Ein Vorrang der Vorzugsaktien bei Ausschüttung des Vermögens der Gesellschaft besteht nicht. Dagegen hat jede Vorzugsaktie ein 15-faches Stimmrecht, indes nur für folgende Fälle: Besetzung des Aufsichtsrats, Änderung der Satzung, Auflösung der Gesellschaft. Die Vorzugsaktien werden zu pari ausgegeben an die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands. Die Aktien werden bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt als Treuhänderin bis zum 31. Januar 1933 hinterlegt. Bis dahin ist eine Veräußerung nur an Mitglieder der Verwaltung zulässig. Nach dem 31. Januar 1933 kann die Gesellschaft die Aktien zu 120% zurückkaufen. Die Vorzüge können schon vorher erlöschen oder verändert werden, wenn dies von der Generalversammlung und in gesonderter Abstimmung von den Vorzugsaktionären mit einer Mehrheit von je  $\frac{3}{4}$  des vertretenen Aktienkapitals beschlossen wird.

3. Die jungen Stammaktien werden den alten Stammaktien in jeder Beziehung gleichgestellt.

4. Die Vorzugsaktien und die jungen Stammaktien nehmen für das seit dem 1. Februar 1922 laufende Geschäftsjahr voll an den Erträgen teil.

5. Die Ausgabe der Stammaktien soll zum Kurse von 400% erfolgen.

6. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird bezüglich aller neuen Stammaktien und der Vorzugsaktien ausgeschlossen.

7. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die 7000 jungen Stammaktien einem Bankkonsortium zu dem oben genannten Ausgabekurse mit der Verpflichtung zu überlassen, diese Stammaktien den alten Aktionären zum Kurse von 475% im Verhältnis von 2 zu 1 — auf zwei alte Aktien eine neue — und die restlichen 1000 Stammaktien den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands zu 1000% anzubieten, letztere mit der Bedingung, daß eine Veräußerung bis zum 31. Januar 1924 unzulässig ist.

8. 9. . . .

10. Der Aufsichtsrat wird ferner ermächtigt, alle sonst noch notwendigen einzelnen Verfügungen bezüglich der Ausgabe der Aktien zu treffen und weiter die durch vorstehende Beschlüsse erforderlich werdenden Abänderungen der Satzungen zu beschließen. —

Diese Anträge nebst den entsprechenden Satzungsänderungen wurden mit 5936 Stimmen gegen 1879 Stimmen des Klägers angenommen. Dieser erhob sofort Widerspruch gegen die Gültigkeit der Beschlüsse zum notariellen Protokolle. Nach der Generalversammlung fand eine Sitzung des Aufsichtsrats statt, worin die folgende Verteilung beschlossen wurde: Von den Vorzugsaktien sollten die beiden Vorstandsmitglieder je 82 Stück, der Vorsitzende des Aufsichtsrats 82 Stück, ein Aufsichtsratsmitglied 251 Stück, die übrigen 5 Aufsichtsratsmitglieder je 83 Stück, sowie die 4 ältesten Beamten und die 2 dem Aufsichtsrat angehörenden Betriebsratsmitglieder je 4 Stück erhalten. Von den 1000 Stammaktien wurden je 123 Stück den beiden Vorstandsmitgliedern, je 95 Stück den 7 Aufsichtsratsmitgliedern, je 14 Stück den 4 ältesten Beamten und den beiden Betriebsratsmitgliedern des Aufsichtsrats und die restlichen 5 Stück einem weiteren Beamten der Beklagten zugeteilt.

Die am 25. Januar 1923 beschlossenen Satzungsänderungen sind in das Handelsregister eingetragen und die neuen Aktien durch ein Bankkonsortium übernommen und begeben worden. Der Kläger hat die ihm nach dem Beschlusse zukommenden Aktien bezogen.

Fristgemäß hat Johann der Kläger gemäß § 271 HGB. obige Beschlüsse wegen Gesetzesverletzung und Verstoßes gegen die guten Sitten angefochten mit folgender Begründung:

Entgegen der Vorschrift des § 256 HGB. sei nicht als Gegenstand der Tagesordnung die Zuteilung von jungen Aktien an den Vorstand und Aufsichtsrat angegeben worden. Unzulässigerweise hätten sich sogenannte Legitimationsaktionäre an der Abstimmung beteiligt, wodurch gegen § 252 Abs. 1 und 2 HGB. verstoßen sei. Die von der Generalversammlung beschlossene Zuteilung von jungen Aktien an den Vorstand und Aufsichtsrat kennzeichne sich als ein mit deren Mitgliedern vorgenommenes Rechtsgeschäft. Es hätten sich daher gemäß

§ 252 Abs. 3 Satz 2 HGB, die Mitglieder der Verwaltung der Abstimmung enthalten müssen, was nicht geschehen sei. Die Zuteilung von 1000 Vorzugsaktien zu pari und von 1000 Stammaktien an Aufsichtsrat und Vorstand stelle sich als eine übermäßige, satzungs- und sittenwidrige Begünstigung dieser Organe zum Nachteil der Aktionäre dar; auch verschaffe die Gewährung des 15-fachen Stimmrechts der Verwaltung ein die Interessenverhältnisse in der Gesellschaft völlig verschiebendes und die Minderheit dem Willen der Mehrheit in unzulässigem Maße unterwerfendes Übergewicht.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht dagegen wies sie ab. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

#### Gründe:

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die von der Verwaltung vorgenommene Veröffentlichung der Tagesordnung für die einzuberufende außerordentliche Generalversammlung den Vorschriften der §§ 256, 274 Abs. 2 HGB. genüge. Die Absicht, die Vorzugsaktien und einen Teil der Stammaktien den Mitgliedern der Verwaltung zuzuteilen, brauchte nicht angekündigt zu werden. Es war bekannt gegeben worden, daß die Kapitalerhöhung unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre stattfinden solle; damit mußte nach der neuzeitlichen Entwicklung des Aktienwesens jeder geschäftskundige Aktionär auf eine Zuteilung von jungen Aktien an ein Bankkonsortium oder an die Verwaltung gefaßt sein. Überdies war in der Veröffentlichung bemerkt worden, daß über die näheren Einzelheiten der Ausgabe der Aktien Beschluß zu fassen sei. Damit war auch insoweit Zweck und Gegenstand der Beschlußfassung ausreichend gekennzeichnet. Alle Einzelheiten der geplanten Ausführung anzukündigen war die Verwaltung nicht verpflichtet. Wünschte ein Aktionär noch genauere Auskunft, so stand es ihm frei, die Erstellung einer Abschrift der Anträge zu verlangen, HGB. § 256 Abs. 1 Satz 2. Es muß übrigens befremden, daß gerade der Kläger seine Anfechtung auf Verletzung der Vorschrift des § 256 HGB. stützt. Hat er doch unstreitig vor der Generalversammlung mit der Verwaltung in dem Sinne verhandelt, daß er einen Widerspruch gegen den zu fassenden Beschluß unterlassen werde, falls man ihm und seinem Anhang eine Beteiligung an den der Verwaltung zugeordneten Aktien gewähre. Der Kläger für seine Person war also über den Gegenstand der bevorstehenden Beschlußfassung vollständig unterrichtet.

Die Frage, ob der Kläger den Beschluß der Generalversammlung wegen Zulassung sogenannter Legitimationsaktionäre zur Abstimmung anfechten kann, bedarf keiner Erörterung, weil nach einwandfreier Feststellung des Berufungsgerichts deren Teilnahme an der Abstimmung

das Ergebnis zuungunsten des Klägers nicht beeinflusst hat. Insofern sind auch von der Revision keine Angriffe erhoben worden.

Der Ansicht des Berufungsrichters, daß die Mitglieder der Verwaltung von der Abstimmung nicht ausgeschlossen gewesen seien, weil die Beschlußfassung nicht die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen betroffen habe, kann — soweit die Vorzugsaktien in Frage kommen — nicht beigetreten werden. Unter Nr. 7 des Beschlusses wird zwar der Aufsichtsrat nur ermächtigt, 6000 Stammaktien einem Bankkonsortium zu überlassen und die restlichen 1000 Stück den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands zu je 1000<sup>o</sup>/<sub>o</sub> anzubieten. Eine Bindung des Aufsichtsrats war somit auch hinsichtlich dieser 1000 jungen Stammaktien nicht ausgesprochen, und er hatte — jedenfalls theoretisch — das Recht, auch in anderer Weise über die Aktien zu verfügen. Anders stand es aber nach Nr. 2 mit den 1000 Vorzugsaktien. Hier heißt es wörtlich: „Die Vorzugsaktien werden zu pari ausgegeben an die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands.“ Das war nicht eine bloße Ermächtigung des Aufsichtsrats, die Vorzugsaktien — nach freiem Belieben — an die Mitglieder der Verwaltung abzugeben, sondern eine unmittelbare Abgabe der Vorzugsaktien an diese. Die Mitglieder der Verwaltung wurden durch die Beschlußfassung berechtigt, und es hätte einem jeden freigestanden, in Vollmacht der übrigen die Zuteilung an beide Organe gemeinsam zu verlangen. Wichtig ist, daß die Generalversammlung über die Art der Verteilung der Aktien unter die einzelnen Mitglieder nichts beschlossen hat. Das ändert aber nichts daran, daß die Zuteilung selbst durch den Beschluß erfolgt ist. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob in der Generalversammlung zur Sprache gebracht worden ist, es solle der Aufsichtsrat auch bezüglich der Vorzugsaktien zur Zuteilung an Aufsichtsrat und Vorstand nur ermächtigt werden, und daß tatsächlich nach Schluß der Generalversammlung auf Grund der vom Aufsichtsrat vorgenommenen Verteilung auch Beamten der Gesellschaft Vorzugsaktien angeboten wurden. Maßgeblich bleibt allein der Wortlaut des Beschlusses, wie er zur Eintragung gelangt. Erläuterungen, die in der Generalversammlung vorgenommen worden sind, können, falls sie mit dem klaren Wortlaut im Widerspruch stehen, nicht beachtet werden. Tatsächlich ist der Unterschied in der Fassung der Nr. 2 und 7 des Beschlusses um so weniger zu verstehen, als die Leitung der Generalversammlung in den Händen eines erfahrenen Rechtskundigen lag.

Im übrigen muß aber auch hier in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht der Anfechtung der Erfolg versagt werden, weil klar zutage liegt, daß der Beschluß nicht auf der Verletzung des § 252 Abs. 3 Satz 2 beruhen kann. Allerdings schafft schon die Möglichkeit ursächlicher Verknüpfung der Klage Raum und liegt grundsätzlich der

Gesellschaft die Last des Beweises ob, daß die Gesetzesverletzung ohne Einfluß auf das Ergebnis geblieben sei. Aber damit ist der Kläger nicht jeder Darlegungspflicht enthoben.

(Es wird sodann ausgeführt, daß der Kläger es an der erforderlichen Darlegung und Beweisankretung habe fehlen lassen.)

Als Hauptanfechtungsgrund bleibt die angeblich gesetz-, satzungs- und sittenwidrige Zuteilung sovieler junger Aktien, d. h. also der 1000 Vorzugsaktien zu pari mit 15-fachem Stimmrecht und der 1000 Stammaktien zu 1000%, an die Mitglieder der Verwaltung. Dabei kommen zwei Gesichtspunkte in Betracht: die Machtverschiebung zuungunsten der Minderheit der Aktionäre und die finanzielle Begünstigung der Verwaltung auf Kosten der Aktionäre. In ersterer Beziehung hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Generalversammlung Herr ihres Willens sei, und daß man sie gewähren lassen müsse, solange sie nicht als Verwaltungspartei oder Mehrheit das Wohl der Gesellschaft aus eigensüchtigen Beweggründen gefährde; das treffe hier nicht zu; die Vorzugsaktien und Stammaktien seien der Verwaltung lediglich zu dem Zwecke überantwortet worden, um die Gesellschaft vor Überfremdung und vor dem Einbringen eines Wettbewerbsunternehmens zu bewahren. Diese Beurteilung entspricht in rechtlicher Hinsicht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts. Die Schaffung von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht und deren Zuteilung an die Mitglieder der Verwaltung ist an sich gesetzlich zulässig — vgl. §§ 185, 282 HGB. Sie ist in der Inflationszeit vielfach zur wirtschaftlichen Notwendigkeit geworden, weil angesichts der herrschenden Gelbverhältnisse und der leichten Veräußerlichkeit der Aktien erhebliche Gefahr der äußeren und inneren Überfremdung, d. h. der Entstehung eines unerwünschten Einflusses ausländischer Käufer oder inländischen Wettbewerbs bestand. Wenn die Mehrheit der Aktionäre in der Generalversammlung der Verwaltung das Vertrauen schenkt, daß sie von dem ihr durch Zuteilung derartiger Vorzugsaktien gewährten Machtzuwachs zum Wohle der Gesellschaft und insbesondere zur Verhütung der Überfremdung Gebrauch machen werde, so darf ihre dieses Ziel verfolgende Beschlußfassung nicht als dem Geiste des Aktienrechts zuwiderlaufend oder gar als sittenwidrig angesprochen werden. Natürlich kann unter Umständen eine solche Beschlußfassung die Wirkung haben, die übrigen Stammaktionäre für einen längeren Zeitraum zu einer mehr oder minder fühlbaren Einflußlosigkeit zu zwingen. Aber diese Wirkung war voraussehbar, und die Mehrheit hat sie freiwillig auf sich genommen. Ob eine solche Beurteilung auch dann am Platze ist, wenn Vorzugsaktien und Stimmrecht in einem Umfange verliehen werden, der das Maß des zur Erreichung berechtigter Ziele Notwendigen übersteigt, braucht nicht entschieden zu werden, denn ein solcher Fall

liegt hier nicht vor. Gegenüber den der Verwaltung durch Zuteilung der je 1000 Vorzugs- und Stammaktien verschafften 16000 Stimmen standen immerhin 18000 Stimmen der Stammaktionäre. Im übrigen hat die neuere Gesetzgebung die Zulässigkeit der Mehrstimmaktien insofern anerkannt, als das Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 354) in § 15 sie einer besonderen Besteuerung unterwirft und die 2. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung vom 28. März 1924 (RGBl. I S. 385) in § 29 ihre Rechte bei der Umstellung der Gesellschaften auf Goldmark regelt.

In tatsächlicher Beziehung beruht die Beurteilung des Berufungsgerichts auf unstreitiger Grundlage. Der Kläger hat nichts vorgebracht, was die Beschlussfassung als gesetz- und sittenwidrig erscheinen lassen könnte. Dem Gericht ist nicht einmal von Interessenkämpfen innerhalb der Gesellschaft Mitteilung gemacht worden. Nichts anderes steht fest, als daß der Kläger für sich und seine Freunde besondere Vorteile herauschlagen wollte und dafür seine Zustimmung zu den Anträgen der Verwaltung in Aussicht stellte. Daß gerade ein solches Verfahren zu dem Vorwurfe gesetz- und sittenwidriger Handlungsweise berechtigt, wird man füglich nicht behaupten können.

Der Kläger meint aber auch, es sei der Verwaltung mit der Zuteilung von 1000 Vorzugsaktien zu pari und 1000 Stammaktien zu 1000% ein übermäßiges Geschenk auf Kosten der Aktionäre gemacht worden. Auch in dieser Beziehung ist den Ausführungen des Berufungsgerichts beizutreten. Dem Aufsichtsrat kamen nach § 19 der Satzungen 5000 M für jedes Mitglied und 10000 M für seinen Vorsitzenden zu. Wenn man an diesen Beträgen festhielt, so bekamen die Aufsichtsratsmitglieder in Folge der Geldentwertung so gut wie nichts, wobei noch besonders in Betracht kommt, daß sie bereits in den letzten Jahren keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten hatten. Der Kläger selbst hat anerkannt, daß ihnen ein angemessener Ersatz gewährt werden mußte. Nach dieser Richtung können nun zunächst die Vorzugsaktien überhaupt nicht in Frage kommen. Daß die Zuteilung dieser Aktien nicht als geldlicher Vorteil in Betracht kommen sollte und konnte, liegt auf der Hand. Zwar erhielt sie die Verwaltung für ein Nichts; aber die Dividende war auf 10% beschränkt, was angesichts der damaligen Wirtschaft- und Geldverhältnisse — für das laufende Geschäftsjahr wurden 50% Dividende und 50% Bonus verteilt — ein höchst geringfügiger Vorteil war. Zudem war eine 10-jährige Sperre über die Vorzugsaktien verhängt. Nach Ablauf der Sperre waren die Aktien zwar zu 120% rücklaufbar; aber mit welchem Gelde der Rücklauf geschehen werde, stand völlig dahin. Alles in allem war damals wohl niemand der Ansicht, daß der Verwaltung durch Zuweisung dieser Vorzugsaktien ein irgendetwas ins Gewicht fallender finanzieller Vorteil

zuteil werde. Viel anders stand es aber auch mit den 1000 jungen Stammaktien nicht. Abgesehen davon, daß sie gleichfalls einer (wenn auch nur einjährigen) Sperrzeit unterworfen waren, bestand die Zuwendung an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder (je 95 Aktien) in einer auf *M* 2400000 zu bewertenden Vergütung, also in einem Betrag, der, in Goldmark umgerechnet, die in der Satzung für die Aufsichtsratsmitglieder ausgeworfene Vergütung noch nicht annähernd erreichte. Allerdings kam noch die in den Aktien stehende Gewinnaussicht in Betracht; aber diese war nicht besser als bei einer etwaigen Zuwendung im Sinne des § 19 der Satzung. Wenn man nun auch im Januar 1923 nicht damit rechnete, daß Geld und Aktien halb gleichmäßig wertlos werden würden, so braucht man sich doch auf der anderen Seite auch nicht bewußt gewesen zu sein, daß man der Verwaltung mit der Zuteilung der Aktien einen das übliche oder angemessene Maß übersteigenden finanziellen Vorteil zuwandte.